



GEMEINDE OLBENDORF

Bezirk Güssing - Burgenland

A-7534 Olbendorf, Dorf 1, Tel. 03326/52751-0, Fax 03326/52751-19
e-mail: post@olbendorf.bgld.gv.at - www.olbendorf.at (Auskünfte)



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Olbendorf vom 15. Dezember 2025
über Ausschreibung und Einhebung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**.

Gemäß § 66 Gesetz vom 29. November 1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idGF., im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idGF., wird verordnet:

§ 1 Allgemeines

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Olbendorf wird eine Gebühr erhoben. Diese setzt sich zusammen aus

- a) Sockelbeitrag für private Haushalte und Betriebsobjekte
- b) Grundbeitrag pro im Haushalt gemeldeter Personen

§ 2 Abgabenschuldner, Abgabenspruch

1. Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer (Inhaber) der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
2. Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
3. Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
4. Der Abgabenspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist

- a) für den Sockelbeitrag die Anzahl der Haushalte bzw. Betriebsobjekte, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden ist,
- b) für den Grundbeitrag pro im Haushalt gemeldeter Personen, die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück im Melderegister (mit Hauptwohnsitz oder weiteren Wohnsitz) nach dem Meldegesetz 1991 eingetragen sind,

(2) Stichtag ist der 1. Jänner des Jahres der Abgabenvorschreibung.

§ 4 Höhe der Abgabe

(1) Der Einheitssatz wird

- a) für den Sockelbeitrag mit € 32,90 pro Haushalt bzw. Betriebsobjekt und Jahr
- b) für den Grundbeitrag pro im Haushalt gemeldeter Personen mit € 2,40 pro Person und Jahr

(2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes für die Abfallbehandlungsabgabe mit der Anzahl der gemeldeten Personen, der Anzahl der vorhandenen Baulichkeiten bzw. der tatsächlich angelieferten Menge nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 5 Fälligkeit

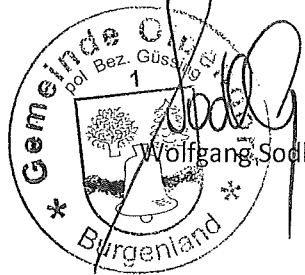
Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist wie folgt fällig:

(1) Der Sockelbeitrag und Grundbeitrag am 15. Feber mit dem Gesamtbetrag

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. Dezember 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Oibendorf betreffend Einhebung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 16. Dezember 2025
Abgenommen am: 2. Jänner 2026